



Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO

zu dem o.g. Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis Beleg Art 0

und

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister Beleg Art 9

(diese sind beim zuständigen Einwohnermeldeamt ihre Wohnsitzgemeinde zu beantragen und müssen direkt an das hiesige Gewerbeamt: **VG Aar-Einrich- Gewerbeamt – Verwaltungsstelle Hahnstätten, 65623 Hahnstätten** gesandt werden)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
(zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte)
- Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister
(soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist)

Nach Artikel 13 Abs. 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Bei der Ermittlung der Gebühr ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Umlegung der Kosten vorzunehmen.

Gebührenrahmen: 33,00 bis 2.000,00 €

Der Gebührenrahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) von Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Ziffer 1.11 Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 GVBl. S 93 in der jeweils geltenden Fassung.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Petra Apel Zi. 11.4, Tel. 06486/9179206, Email: p.apel@vg-aar-einrich.de oder

Klaudia Thomas, Zi.11.3, Tel. 064869179204, Email: k.thomas@vg-aar-einrich.de

Stand Juni 2020